



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Pädagogisches, Schulversuch FSL

# **Fokus Starke Lernbeziehungen Rahmenkonzept**

Aktualisierte Fassung des Rahmenkonzeptes vom Juni 2013  
für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19

April 2017



## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundidee</b>	<b>4</b>
<b>3. Ziele des Schulversuchs</b>	<b>5</b>
<b>4. Versuchsorganisation</b>	<b>6</b>
4.1. Bildungsrätliche Begleitkommission	6
4.2. Projektorganisation VSA	6
4.3. Lokale Projektorganisation	7
4.4. Kantonale Leitungsgruppe	7
<b>5. Versuchsplanung</b>	<b>7</b>
5.1. Rahmenvorgaben	7
5.1.1. Gesetzliche Grundlagen	7
5.1.2. Schulstufe	7
5.1.3. Beteiligte Klassen	7
5.1.4. Zeitliche Befristung	8
5.2. Elemente des Schulversuchs	8
5.2.1. Schulauswahl	9
5.2.2. Ressourcen- und Personalorganisation in den Schulen	10
5.2.3. Unterrichtsentwicklung, Weiterbildung und Beratung	14
5.2.4. Information und Kommunikation	15
5.2.5. Evaluation	16
5.3. Abweichungen vom geltenden Recht	16
<b>6. Der Schulversuch in den Gemeinden</b>	<b>18</b>
6.1. Lokale Projektorganisation und lokale Projektleitung	18
6.2. Aufwendungen in den Gemeinden	18
<b>7. Anhang: Anstellungsbedingungen</b>	<b>19</b>

## 1. Ausgangslage

Gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und den Ausführungsbestimmungen dazu sind die Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Erstsprache, ihrer Nationalität und ihren pädagogischen Bedürfnissen, möglichst in der Regelklasse zu unterrichten. Die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen und die zunehmende Individualisierung stellen hohe Ansprüche an den Unterricht. Um diesen Anforderungen Rechnung tragen zu können, erfolgte in den letzten Jahren an der Volksschule eine Spezialisierung des Lehrpersonals und des Angebots, verbunden mit einer integrativen Ausrichtung und einer Kooperation mit den Lehrpersonen der Regelklasse. In diesem Zusammenhang stehen insbesondere folgende Angebote und Massnahmen zur Verfügung: Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Integrative Förderung (IF), integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS), verschiedene Formen von Therapien, Begabtenförderung (Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, VSM, LS 412.103).

Qualifizierte Fachpersonen (Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache oder für Begabtenförderung, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten) setzen diese Angebote und Massnahmen um. Der individualisierte Unterricht verlangt auch von den Lehrpersonen in den Regelklassen ein differenzierteres Wissen.

Die Spezialisierung der Lehrpersonen und die steigende Zahl von Teilzeitangestellten haben zu einer Zunahme der an einer Klasse tätigen Personen geführt. Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen erfordert einen hohen Absprache- und Koordinationsaufwand von den Beteiligten. Die Organisation der Schule und des Unterrichts nimmt in ihrer Komplexität zu und führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand von Schulleitungen und Schulpflegern. Sich auf verschiedene Bezugspersonen einzustellen, kann für Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Herausforderung bedeuten. Bereits im Rahmen des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld», das die Bildungsdirektion 2009 und 2010 durchführte, wurde das Problem der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse thematisiert. Im Dialog mit Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden wurden dazu Lösungsansätze formuliert. Im Nachgang des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld» haben sich mehrere Gemeinden an die Bildungsdirektion gewandt mit dem Wunsch, das Problem in ihren Schulen anzugehen, den dafür notwendigen schulorganisatorischen Spielraum zu erhalten und so den eingeschlagenen Weg der Integration weiterentwickeln zu können.

Gemäss § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) kann der Regierungsrat zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des



Bildungswesens Versuche anordnen. Dabei kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden. Ausgaben für einen Schulversuch im Sinne von § 11 BiG sind gebunden (vgl. RRB Nrn. 1337/2003 und 1039/2010).

Am 19. Dezember 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, an der Volksschule ab Beginn des Schuljahres 2013/14 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 einen Schulversuch zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse durchzuführen (RRB Nr. 1380/2012). Der Schulversuch trägt den Titel «Fokus Starke Lernbeziehungen» (FSL).

## 2. Grundidee

Interessierten Gemeinden und Schulen soll im Rahmen des Schulversuchs ermöglicht werden, die Schule so zu organisieren und zu gestalten, dass weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse unterrichten. Die Mittel aus den verschiedenen Unterstützungs- und Fördermassnahmen werden zugunsten der Regelklasse eingesetzt. Ein kleineres, aber mit zusätzlichen Ressourcen verstärktes Team an Lehrpersonen<sup>1</sup> je Klasse soll damit bessere Voraussetzungen erhalten, um eine Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen und sie in ihren emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten zu fördern.

Die Lehrpersonen einer Klasse decken alle Lehrplanfächer ab und verfolgen in ihrem Unterricht auch die Ziele des IF- und des DaZ-Unterrichts sowie der Begabtenförderung und je nach Umlagerungsentscheid der Gemeinde teilweise von Logopädie- bzw. Psychomotorik-Therapie. Um eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf u. a. gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz zu gewährleisten, wird die Zusammenarbeit der an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen mit beratenden Fachpersonen verbindlich geregelt.

Der Schulversuch wird durch eine verwaltungsunabhängige, externe Institution evaluiert.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird unter «Lehrpersonen» bzw. «Fachpersonen» verstanden:

- Lehrpersonen: alle an einer Regelklasse unterrichtenden Lehrpersonen (Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen). Zur Rollenklärung wird teilweise auch der Begriff «Regelklassenlehrpersonen» verwendet.
- Fachpersonen: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen für Deutsch als Zweitsprache und für Begabtenförderung mit Beratungsmandat, Therapeutinnen und Therapeuten

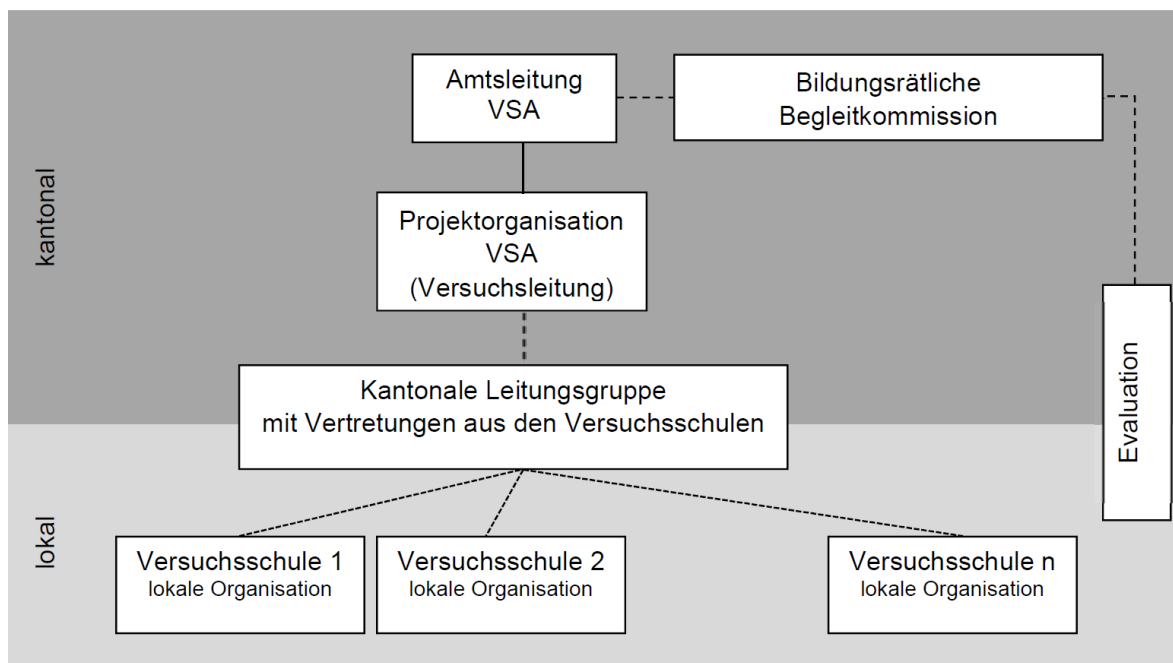


### **3. Ziele des Schulversuchs**

Der Schulversuch verknüpft quantitative und qualitative Ziele:

- Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse
- Stärkung der Lehr-Lern-Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern:
  - Die Schülerinnen und Schüler profitieren von einer konstanten und vertieften Lernbegleitung.
  - Dies wirkt sich positiv auf die Lernmotivation, das Lernverhalten, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Sozial- und Kommunikationskompetenz aller Schülerinnen und Schüler aus.
  - Die Leistungsentwicklung und die Förderung der Schülerinnen und Schüler sind vergleichbar mit derjenigen von Schülerinnen und Schülern in Regelklassen ausserhalb des Schulversuchs.
- Entlastung von Koordinationsaufwand und Absprachen zwischen Lehrpersonen und Fachpersonen:
  - Die Entlastung ermöglicht eine vermehrte Konzentration auf den Unterricht.
  - Die Entlastung erhöht die Arbeitszufriedenheit der Lehrpersonen.
- Vereinfachung der Schulorganisation:
  - Die Schulorganisation (Personal- und Stellenplanung, Stundenplanung) wird vereinfacht.
  - Der Organisations- und Koordinationsaufwand von Schulleitungen und Behörden wird verringert.
- Weiterentwicklung des integrativen Unterrichts:
  - Die Lehrpersonen verfügen über erweiterte methodische und fachliche Kompetenzen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Sinne von § 33 Abs.1 Volksschulgesetz durch geeignete Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts zu fördern.
  - Der Austausch an Fachwissen und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Fachpersonen dient der Integration aller Schülerinnen und Schüler und stärkt die Lehrpersonen im Umgang mit Vielfalt.

## 4. Versuchsorganisation



### 4.1. Bildungsrätliche Begleitkommission

Die bildungsrätliche Begleitkommission «Fokus Starke Lernbeziehungen» berät den Bildungsrat in fachlicher Hinsicht, nimmt Stellung zu den Berichten der Versuchsleitung zuhanden des Bildungsrates, erstattet dem Bildungsrat und der Bildungsdirektion regelmässig Bericht über den Verlauf des Schulversuchs und begleitet die Evaluation. In der Begleitkommission haben Vertreterinnen und Vertreter der Verbände aus dem Schulfeld, der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass, der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation und der Bildungsdirektion Einsitz. Die Mitglieder werden vom Bildungsrat gewählt.

### 4.2. Projektorganisation VSA

Für die Dauer des Schulversuchs wird auf kantonaler Ebene eine Versuchsleitung eingerichtet. Die Amtsleitung VSA hat die strategische Leitung inne. In der Steuergruppe sind alle Abteilungen des Volksschulamtes vertreten. Die kantonale Projektleitung (Versuchsleitung) ist für die Planung, Durchführung und Auswertung des Schulversuchs verantwortlich. Sie ist Ansprechpartnerin für Anliegen, Fragen und Anregungen der Versuchsschulen.

### **4.3. Lokale Projektorganisation**

Auf Gemeindeebene wird eine Projektorganisation mit einer lokalen Projektleitung installiert. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Versuchs in der Schule.

### **4.4. Kantonale Leitungsgruppe**

Die kantonale Leitungsgruppe besteht aus der kantonalen und den lokalen Projektleitungen und Vertretungen von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Sie stellt den gegenseitigen Informationsaustausch sicher. Hier fließen die Erfahrungen und Bedürfnisse der Versuchsschulen ein und werden gemeinsame Grundlagen entwickelt.

## **5. Versuchsordnung**

### **5.1. Rahmenvorgaben**

#### **5.1.1. Gesetzliche Grundlagen**

- § 11 Bildungsgesetz (BiG) vom 01. Juli 2002 (LS 410.1)
- Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007 (LS 412.104)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100), Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (LS 412.101), Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103): Änderungen und Abweichungen vom geltenden Recht im Rahmen des Schulversuchs sind unter 5.3 aufgeführt.
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1380 Volksschule. Schulversuch «Weniger Lehrpersonen pro Klasse» vom 19. Dezember 2012

#### **5.1.2. Schulstufe**

Der Schulversuch beschränkt sich auf die Kindergarten- und Primarstufe, da auf der Sekundarstufe aufgrund der fachspezifischen Ausbildung und Unterrichtsbefähigung weniger Potenzial für eine Verringerung der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse besteht.

#### **5.1.3. Beteiligte Klassen**

Am Schulversuch beteiligen sich derzeit zwölf Schulen mit rund 160 Klassen und 3300 Schülerinnen und Schülern. Die Teilnahme ist nur als Schuleinheit oder Schulstufe möglich, einzelne Klassen sind ausgeschlossen. Im nachstehenden Text wird zur besseren Lesbarkeit der Begriff «Schule» verwendet.



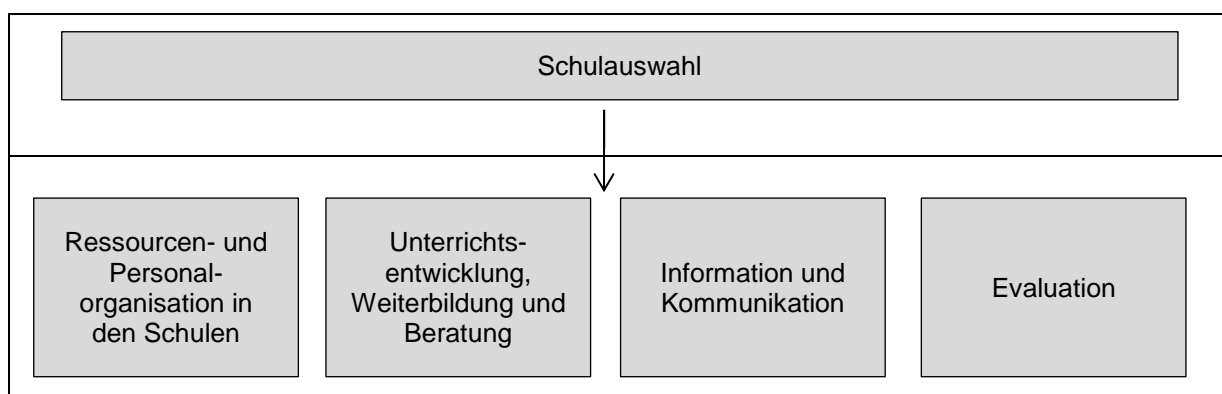
#### 5.1.4. Zeitliche Befristung

Der Schulversuch hat mit dem Schuljahr 2013/14 begonnen und dauert für alle Versuchsschulen in der ersten Phase bis Ende Schuljahr 2018/19. Die Schulen sind zeitlich gestaffelt in den Schulversuch eingetreten: Die erste Staffel startete auf Beginn des Schuljahres 2013/14, die 2. Staffel auf das Schuljahr 2014/15, die 3. Staffel auf das Schuljahr 2015/16.

Der Regierungsrat hat am 15. Februar 2017 die Verlängerung des Schulversuchs bis Ende Schuljahr 2021/22 bewilligt (RRB Nr. 156/2017).

#### 5.2. Elemente des Schulversuchs

Die unten stehende Grafik stellt die Elemente des Schulversuchs dar.



Zur Umsetzung der einzelnen Elemente stehen den Schulen Konzeptvorlagen und Umsetzungshilfen zur Verfügung:

- Elektronischer Ressourcenplaner
- Vorlage für das lokale Förderkonzept
- Vorlage für das lokale Weiterbildungskonzept
- Dokument «Grundlagen zum Förder- und Weiterbildungskonzept» (inkl. Pflichthefte)
- Vorlage für eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die Klassenteams
- Vorlage zu einem lokalen Beratungskonzept
- Jährlich aktualisierte Weiterbildungsliste
- Kommunikationskonzept
- Informationsbroschüre (allgemein / für Eltern)
- Broschüre «Integrierte Sprachförderung auf der Kindergarten- und Primarstufe» (in Entwicklung)
- Förderplanungskonzept (in Entwicklung)





### **5.2.1. Schulauswahl**

Interessierte Schulen konnten sich mit der Kindergartenstufe und/oder der Primarstufe für die Teilnahme am Schulversuch bewerben.

#### **Anforderungen an die Versuchsschulen**

Voraussetzung für eine Bewerbung war die Bereitschaft, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Teilnahme ist nur als Schuleinheit oder Schulstufe möglich, einzelne Klassen sind ausgeschlossen.
- Die Versuchsschule führt den Schulversuch im Sinne des Rahmenkonzepts durch.
- Freiwilligkeit und gegenseitiges Einvernehmen sind tragende Prinzipien. Die (mehrerheitliche) Zustimmung der Schulkonferenz und der Schulpflege ist Voraussetzung.
- Die Versuchsschule installiert eine lokale Projektorganisation.
- Sie weist die Ressourcenumlagerung jährlich aus.
- Sie sorgt für die ausreichende Fachkompetenz der Beteiligten und für die dazu notwendigen Weiterbildungen.
- Die Versuchsschule stellt ein internes Beratungsangebot für Lehrpersonen durch Fachpersonen in den Bereichen IF, DaZ und Begabtenförderung sicher.
- Die lokale Projektleitung wirkt in der kantonalen Leitungsgruppe mit.
- Die Versuchsschule nimmt an der Evaluation teil.

Die fünf Schulen der ersten Staffel haben im ersten Versuchsjahr eine Pilotgruppe gebildet.

#### **Bewerbung**

Die Schulen haben sich schriftlich um eine Teilnahme am Schulversuch beworben. Im Bewerbungsformular haben sie Auskunft gegeben über den Stand der Entwicklung der Schule bezüglich integrativer Grundhaltung, Unterrichts- und Teamentwicklung, institutionalisierter Zusammenarbeit und interdisziplinärer Förderplanung. Zusätzlich haben sie erste Überlegungen zur Ressourcenplanung ausgewiesen.

#### **Auswahl**

Die Zusammensetzung der Versuchsschulen bildet die Vielfalt der Schulen im Kanton Zürich ab und gewährleistet aussagekräftige Versuchsergebnisse. Es nehmen Schulen unterschiedlicher Grösse und mit unterschiedlichen sozioökonomischen Bedingungen sowie aus ländlichen und städtischen Verhältnissen teil.

Die Versuchsschulen haben eine Vereinbarung mit der Bildungsdirektion abgeschlossen, in der die Rechte, Pflichten und Leistungen der Vereinbarungsparteien, die Formen der Zusammenarbeit und die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen festgelegt sind.



### **5.2.2. Ressourcen- und Personalorganisation in den Schulen**

Das Versuchsziel «Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse» bedingt eine Umgestaltung der Ressourcen- und Personalorganisation in den Versuchsschulen. Dabei stellen die Neuorganisation der Ressourcen und Stellenpensen sowie die Bildung der an einer Klasse unterrichtenden Teams die wesentlichen Schritte dar.

Ein elektronischer Ressourcenplaner unterstützt die Schulen in diesem Prozess und generiert Vergleichsdaten. Die kantonale Projektleitung unterstützt die Schulen bei Bedarf in der Handhabung dieser Planungshilfe.

#### **Ressourcenumlagerung**

Um die Regelklassen zu stärken, werden Ressourcen aus den Unterstützungs- und Fördermassnahmen genutzt. Dabei sollen folgende Ressourcen vollumfänglich umgelagert werden:

- Integrative Förderung (IF) im Rahmen der zugeteilten kantonalen Vollzeiteinheiten (VZE)
- Aufnahmeunterricht (DaZ) ausserhalb der kantonalen VZE
- Gemeindееigene Aufwendungen für die Begabtenförderung

Weitere Ressourcen können nach Bedarf umgelagert bzw. weiterhin zur Erhöhung der VZE Berufsauftrag genutzt werden:

- VZE Gestaltungspool
- Aufwendungen für Therapien (z.B. teilweise von Logopädie- bzw. Psychomotorik-Therapie)
- Nachhilfeunterricht
- Aufwendungen für Klassenassistenzen oder Aufgabenhilfe (Der hierfür in den Schulen geleistete Stellenumfang kann mit dem Faktor 0.5 zugunsten der Regelklassen umgelagert werden.)

Nicht umgelagert werden dürfen:

- Aufwendungen für die Tagesstrukturen (Hort, Betreuung, Mittagstisch)
- Schulleitungsressourcen
- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) oder der Sonderschule (ISS)
- Schulsozialarbeit
- Lotsendienst
- Psychologische Coachings, Coaching- und Supervisionsangebote

Die in den kantonalen VZE Berufsauftrag eingerechneten Ressourcen für den Halbklassen- und Teamteaching-Unterricht bleiben im Schulversuch erhalten.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung von Kanton und Gemeinde bleibt unverändert.



Zur Sicherung des spezifischen Fachwissens in den Bereichen Integrierte Förderung und Deutsch als Zweitsprache ist in den Versuchsschulen ein Beratungsangebot einzurichten. Teilnehmende Schulen sind verpflichtet, gegenüber der kantonalen Projektleitung auszuweisen, wie und in welchem Umfang dieses Angebot organisiert wird.

Umgelagerte Wochenlektionen werden in erster Linie für zusätzlichen Klassenunterricht verwendet. Ein kleinerer Teil des umgelagerten Unterrichts steht für das Beratungsangebot zur Verfügung. In FSL darf – ausschliesslich zur Gewährleistung des Beratungsangebots – auf der Ebene der Schuleinheit vom Grundsatz «1 VZE = 28 WL» abgewichen werden.

### **Bilden der Klassenteams**

Als Zielvorgabe gilt: In den am Schulversuch teilnehmenden Schulen unterrichten grundsätzlich zwei Lehrpersonen pro Regelklasse. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Mehr als zwei Lehrpersonen sind insbesondere dann zugelassen, wenn die Lehrperson für Handarbeit eine Monofachausbildung hat oder wenn in parallelen mehrklassigen Klassen Französisch oder Englisch gleichzeitig und von einer Lehrperson einer anderen Klasse erteilt wird.

Zudem kann es vorkommen, dass sich in der ersten Phase des Schulversuchs die Teambildung kurzfristig nicht entsprechend realisieren lässt. Da eine vollumfängliche Neuorganisation mit dem zur Verfügung stehenden Lehrpersonal in der Regel nicht mit einem Schritt vollzogen werden kann, wird den Schulen ein etappiertes Vorgehen zugestanden.

Die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse schliesst demnach folgende Lehrpersonen mit ein:

- Regelklassenlehrpersonen (inkl. bisherige DaZ-Lehrpersonen und IF-Lehrpersonen),
- Fachlehrpersonen (z.B. für Handarbeit und/oder Fremdsprachen)

Nicht eingerechnet werden:

- Schwimmllehrpersonen
- Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge für integrierte Sonderschulung (ISS/ISR)
- Musikalische Grundbildung auf der Kindergartenstufe und in der 1. und 2. Primarklasse
- Klassenassistenzen und Aufgabenhilfe, sofern diese Ressourcen nicht umgelagert werden
- Seniorinnen und Senioren im Unterricht
- Personen der ausserschulischen Betreuungsangebote

Bei der Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen ist darauf zu achten, dass die Unterrichts befähigung für alle Lehrplanfächer abgedeckt wird. Dies braucht nicht durch jede einzelne Lehrperson erreicht zu werden. Im Teamteaching ist es ausreichend, wenn eine der



Lehrpersonen über die fachliche Befähigung verfügt.

Wichtig ist zudem auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den entstehenden Klassenteams. Eine optimale Förderung im Unterricht verlangt nach einer fachlichen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Abstimmung zwischen den an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen.

Im neu definierten Berufsauftrag werden für die Tätigkeit als Klassenlehrperson pauschal 100 Stunden pro Klasse an die Arbeitszeit angerechnet. Die Schulleitung kann diese 100 Stunden frei auf die beiden Lehrpersonen aufteilen. Es ist jedoch nicht möglich, die Funktion als Klassenlehrperson auf drei oder mehr Lehrpersonen aufzuteilen.

### **Änderungen von Aufgaben und Funktionen**

Die Neuorganisation führt teilweise zu neuen Aufgaben und Funktionen.

<i>Funktion ausserhalb des Schulversuchs</i>	<i>Funktion und Aufgaben im Schulversuch</i>
Regelklassenlehrperson	Neu: Verantwortung für individualisierte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
Lehrperson Schulische Heilpädagogik (SHP)	SHP im an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen-Team: – Funktion: Regelklassenlehrperson  SHP beratend: – Kompetenzträger/in des Fachgebietes in der Schule – Funktion: lokale Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen
DaZ-Lehrperson (Deutsch als Zweitsprache)	DaZ-Lehrperson im an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen-Team: – Funktion: Regelklassenlehrperson  DaZ-Lehrperson beratend (mit CAS DaZ): – Kompetenzträger/in des Fachgebietes in der Schule – Funktion: lokale Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen
Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS): keine Veränderungen	



### **IF im Rahmen des Schulversuchs**

Die Lehrpersonen im Klassenteam (Regelklassenlehrpersonen) sind verantwortlich für die gezielte individualisierte Förderung. Der Beizug der Beratungsperson für Schulische Heilpädagogik für die Förderdiagnose und die Förderplanung ist verpflichtend. Mit zunehmender Erfahrung der Lehrpersonen kann der verpflichtende Beizug reduziert werden.

Die Beratungsperson für Schulische Heilpädagogik trägt die fachliche Verantwortung für die Förderdiagnose und wirkt bei der Förderplanung mit. Sie berät und unterstützt die Regelklassenlehrperson bei der Umsetzung und Überprüfung der Förderung.

### **DaZ im Rahmen des Schulversuchs**

Die Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache wird durch die Regelklassenlehrpersonen integriert in den Regelunterricht gewährleistet. In Schulgemeinden mit Aufnahmeklassen können (neuzugezogene) Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen wie bis anhin in den Aufnahmeklassen unterrichtet werden. In Schulgemeinden ohne Aufnahmeklassen gewährleisten die Klassenteams bei Neuzuzug von Kindern ohne Deutschkompetenzen eine intensive Anfangsförderung in Deutsch mit Unterstützung durch die DaZ-Beratung. Je nach Situation/organisatorischen Anforderungen kann in Rücksprache mit der kantonalen Projektleitung der Anfangsunterricht durch die DaZ-LP im Rahmen der kantonalen oder einer kommunalen Anstellung (DaZ-LP) durchgeführt werden. In diesem Fall richtet sie sich nach VSM §14 Absatz b.

Den Regelklassenlehrpersonen werden Weiterbildungen im Bereich Unterricht in sprachlich, sozial und kulturell heterogen zusammengesetzten Klassen sowie in der DaZ- und Sprachförderung angeboten. Der CAS DaZ ist nicht erforderlich. In Klassen mit sehr vielen DaZ-Kindern kann es jedoch sinnvoll sein, dass eine der beiden Lehrpersonen über einen CAS DaZ verfügt.

Die Sprachstanderhebung erfolgt durch eine Regelklassenlehrperson. Schulgemeinden und Schulleitungen werden aufgefordert, die Regelklassenlehrpersonen, welche Sprachstanderhebungen durchführen, anzuweisen, eine Einführungsveranstaltung in das Sprachstandinstrument «Sprachgewandt» zu besuchen.

Die Beratungsperson für Deutsch als Zweitsprache berät die Lehrpersonen je nach Bedarf bei der Sprachstandfassung und der gezielten Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit DaZ.

### **Beratungsfunktion SHP, DaZ und allenfalls Begabtenförderung**

Eine Beratungsfunktion setzt eine fachliche Zusatzqualifikation voraus.

Für die Beratungsfunktion im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wird ein anerkannter Hochschulabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (früher: Diplom in Schulischer Heilpädagogik) vorausgesetzt. In begründeten Fällen



kann auch eine in dieser Ausbildung befindliche Person die Beratungsfunktion SHP übernehmen.

Eine Beratungsfunktion in DaZ können ausgebildete Regelklassenlehrpersonen mit einem abgeschlossenen zertifizierten Lehrgang in DaZ für die Volksschule oder Lehrpersonen, die kurz vor dem Abschluss dieses Lehrgangs stehen, wahrnehmen.

Eine allfällige Beratungsfunktion in Begabtenförderung steht Fachpersonen mit CAS oder MAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (IBBF) oder mit ECHA-Diplom offen.

### **Anstellungsbedingungen**

Siehe Anhang 7

### **5.2.3. Unterrichtsentwicklung, Weiterbildung und Beratung**

Der Kanton unterstützt die am Schulversuch beteiligten Lehr- und Fachpersonen in ihren teilweise neuen Aufgaben und Funktionen und in der notwendigen Unterrichts- und Teamentwicklung.

#### **Förderkonzept**

Jede Schule erstellt auf der Basis einer einheitlichen Konzeptvorlage ein lokales Förderkonzept, das jährlich überprüft und aktualisiert wird. Darin beschreibt und plant sie die Ausgestaltung des Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler, auch jene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, optimal gefördert werden. Zudem regelt sie die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne der Qualitätssicherung. Bedingt das Förderkonzept Änderungen im Schulprogramm sind diese von der Schulpflege abzunehmen.

#### **Weiterbildungskonzept**

Aufbauend auf das Förderkonzept erstellen die Schulen ein Weiterbildungskonzept, das jährlich aktualisiert wird. Auf der Grundlage einer Standortbestimmung mit Selbsteinschätzung leiten die Versuchsschulen den Entwicklungsbedarf für die Schule ab. Anschliessend werden Weiterbildungs- und Beratungsmassnahmen (Coaching, Supervision) zur Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung geplant.

Das Förder- und das Weiterbildungskonzept dienen den Schulen zur periodischen Klärung und Planung ihrer Aufgaben und tragen zur Qualitätssicherung bei. Der Kanton hat Konzeptvorlagen und Beratungen zur Verfügung gestellt.

#### **Weiterbildungs- und Beratungsangebot**

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich, dem Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich wird ein bedarfs- und adressatengerechtes Weiterbildungs- und Beratungsangebot sichergestellt.



In einer jährlich aktualisierten Weiterbildungsliste werden schulinterne Weiterbildungen, Weiterbildungskurse, Beratung/Coaching/ Supervision zusammengestellt, die für FSL-Schulen relevant sein können und sie in ihrer Team- und Unterrichtsentwicklung und in den FSL-spezifischen neuen Aufgaben unterstützen. Schulinterne Weiterbildungen werden vorgezogen, um direkt zur Unterrichtsentwicklung vor Ort beizutragen. Den Lehrpersonen wird zudem die Möglichkeit geboten, sich für das Unterrichten in zusätzlichen Fächern zu qualifizieren (Ergänzungsstudien). Für die Beratungspersonen werden Weiterbildungen zur Stärkung der Beratungskompetenz sowie Supervision zur Verfügung gestellt.

Die Weiterbildungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt und sind mit Ausnahme der Einführung in das Sprachstandinstrument «Sprachgewandt» freiwillig. Die Versuchsschulen sind verpflichtet, für den Aufbau ausreichender Fachkompetenz der Beteiligten und für eine gemeinsame Unterrichtsentwicklung in den Klassen und im Lehrerteam besorgt zu sein.

### **Weiterbildungspauschale**

Der Kanton unterstützt die am Schulversuch teilnehmenden Schulen in ihren Weiterbildungsbestrebungen auch finanziell. Die kantonale Projektleitung sichert den Versuchsschulen einen jährlichen, von der Grösse der Schule abhängigen Pauschalbetrag für Weiterbildungen und Beratung mit direktem Bezug zum Schulversuch zu. Die Schulleitungen sind verantwortlich für den Einsatz der Mittel und die Schwerpunktsetzung im Sinne der Erreichung der Projektziele und unter Berücksichtigung der vom Volksschulamt definierten Kriterien. Die Schule bezahlt die ausgewählten Massnahmen beim Anbieter und stellt im Rahmen der zugesicherten Pauschale einen Rückerstattungsantrag an die kantonale Projektleitung. Falls die Weiterbildungspauschale nur teilweise ausgeschöpft wird, verfällt der Restbetrag Ende Schuljahr. Der Betrag kann sich im Verlaufe des Schulversuchs ändern.

### **5.2.4. Information und Kommunikation**

Der Schulversuch hat weitreichende Konsequenzen. Diese betreffen alle Beteiligten. Umso wichtiger ist die sorgfältige Information und Kommunikation. Um eine transparente und effiziente Kommunikation zu gewährleisten, hat die kantonale Projektleitung ein Kommunikationskonzept erstellt, das die verschiedenen Kommunikationsebenen berücksichtigt. Bildungsdirektions-intern wird gewährleistet, dass alle beteiligten Abteilungen in die Kommunikationsstrukturen eingebunden sind. Die lokalen Kommunikationsstrukturen sind für die gemeindeinterne Kommunikation verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Beteiligten (Schulpflege, Schulleitung, Schulkonferenz, Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern usw.) ihren Aufgaben entsprechend informiert sind und in einen gemeinsamen Austausch/Dialog treten können.

Die kantonale Projektleitung steht insbesondere über die kantonale Leitungsgruppe in direktem Kontakt mit den lokalen Projektleitungen. Sie besprechen auch Fragen der Kommunikation.



Auf der Webseite [www.vsa.zh.ch/fsl](http://www.vsa.zh.ch/fsl) stellt die kantonale Projektleitung Informationsmaterial zur Verfügung.

### **5.2.5. Evaluation**

Der Schulversuch wird durch eine verwaltungsunabhängige Institution wissenschaftlich evaluiert. Im Rahmen der Evaluation soll geprüft werden, in welchem Mass sich die Zahl der an einer Klasse tätigen Lehrpersonen verringert hat und wie sich diese Verringerung auf die folgenden Bereiche auswirkt:

- Qualität der Lehr-Lern-Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen bzw. Fachpersonen,
- Qualität des Unterrichtens in (besonders) heterogenen Klassen sowie Qualität der Förderung der Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (IF, DaZ, besonders Begabte etc.),
- Koordinationsaufwand und Zusammenarbeit zwischen den an den Versuchsklassen beteiligten Lehr- und Fachpersonen,
- Organisation der Schule (z.B. Stundenplanung, Stellenplanung),
- Zufriedenheit der Lehrpersonen und Fachpersonen sowie der Eltern.

§ 11 Abs. 2 BIG bestimmt, dass Lernende, die an einem Schulversuch teilnehmen, keine Nachteile bei der Erreichung der Bildungsziele erfahren dürfen. Die Evaluation hat deshalb auch diesen Aspekt zu bearbeiten. Sie soll feststellen, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schulversuch (insbesondere in Deutsch und Mathematik) vergleichbar ist mit derjenigen von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Schulversuch teilnehmen.

Die Versuchsschulen sind zur Teilnahme an der Evaluation verpflichtet.

### **5.3. Abweichungen vom geltenden Recht**

Im Schulversuch können sich folgende Abweichungen vom geltenden Recht ergeben:

#### **Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100**

§ 34 Abs. 2: Vom Grundsatz, wonach die Integrative Förderung durch die Förderlehrperson, also der schulischen Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen, und der Regellehrperson erfolgt, wird ganz oder teilweise abgewichen.

§ 35: Namentlich in kleinen Gemeinden kann die Angebotspflicht des separativen Teils des Aufnahmeunterrichts wegfallen.

#### **Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, VSV, LS 412.101**

§§ 4 und 5: Die Beschränkungen des Halbklassen- oder Teamteachingunterrichts auf der Kindergarten- und Primarstufe werden aufgehoben.





**Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, VSM, LS 412.103**

§ 6: Die Funktion der Förderlehrperson wird neu festgelegt, da sie vermehrt auf die Unterstützung und Beratung der Klassenlehrpersonen ausgerichtet ist. Der gemeinsame Unterricht der Förderlehrperson und der Regellehrperson kann entfallen.

§ 7: Die Förderlehrperson ist in ihrer neuen Funktion nicht für die Koordination der Zusammenarbeit der Beteiligten verantwortlich.

§ 8: Ein Teil der zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) für Förderlehrpersonen werden für die Regelklasse genutzt.

§ 29: Die in den Versuchsklassen unterrichtenden Regellehrpersonen verfolgen Ziele des Förder- und Aufnahmeunterrichts anfänglich teilweise ohne entsprechende Lehrbefähigungen.

**Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311**

§ 7: Für die Fachpersonen in ihrer neuen Funktion werden das Vollpensum und der Anteil ausserhalb der Unterrichtstätigkeit neu geregelt.

§§ 14/15: Die Einreihung und Lohnkategorien sowie die Regelung der Unterrichtstätigkeit der Förderlehrpersonen in Bezug auf deren neu festgelegte Funktion werden geklärt.

Aufgrund des auf das Schuljahr 2017/18 in Kraft tretenden neuen Berufsauftrags entfällt die bisherige Abweichung von § 7 Lehrpersonalverordnung.

Neu gilt zusätzlich folgende Abweichung:

**Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LPG, LS 412.31**

§ 6 Abs. 2: Für die Beratungsfunktion kann vom Mindestumfang für den Tätigkeitsbereich Unterricht abgewichen werden.



## **6. Der Schulversuch in den Gemeinden**

### **6.1. Lokale Projektorganisation und lokale Projektleitung**

Für die Planung und Durchführung des Schulversuchs auf kommunaler Ebene wird eine lokale Projektorganisation eingerichtet. Die vor Ort beteiligten Anspruchsgruppen (Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern) sind darin einzubinden.

Die lokale Projektleitung sollte von der Schulleitung übernommen werden, da viele ihrer Aufgaben in direktem Bezug zur Arbeit der Schulleitung stehen.

Die lokale Projektleitung stellt insbesondere die Umsetzung der folgenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils Beteiligten sicher:

- Installieren der lokalen Projektorganisation (durch die Schulpflege),
- jährlicher Nachweis der Ressourcenumlagerung (Ressourcenplaner),
- Sicherstellung genügender Ressourcen für die Beratung durch die Fachpersonen,
- Entwicklung des Förderkonzeptes und Erstellen der noch ausstehenden Grundlagen; jährliche Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung und Einreichung an die kantonale Projektleitung,
- Entwicklung des Weiterbildungskonzeptes und Umsetzung der darin geplanten Massnahmen; jährliche Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung und Einreichung an die kantonale Projektleitung,
- Einsatz der von der kantonalen Projektleitung zugesprochenen Weiterbildungspauschale im Sinne der Erreichung der Projektziele und unter Berücksichtigung der definierten Kriterien.

Die lokale Projektleitung ist für die Koordinationsarbeiten und den Informationsfluss innerhalb der Schule und zur kantonalen Projektleitung verantwortlich. Sie wirkt in der kantonalen Leitungsgruppe mit und nimmt an deren Treffen teil.

### **6.2. Aufwendungen in den Gemeinden**

Die Aufwendungen in den Gemeinden betreffen insbesondere die nötigen zeitlichen, personellen und finanziellen Mittel für die Projektorganisation.

Die Projektziele werden in den Gemeinden mit den bestehenden Personalressourcen erreicht. Die kommunale Erweiterung des Anstellungsumfanges für Schulleitende, welche die lokale Projektleitung innehaben, ist im Rahmen der zur Neuorganisation eingesetzten kommunalen Ressourcen möglich.

## 7. Anhang: Anstellungsbedingungen

Im Schulversuch entstehen durch die Neuorganisation der Ressourcen z.T. neue Funktionen. Die diesbezüglichen Anstellungsbedingungen orientieren sich grundsätzlich an der Funktion.

### **Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

Für die Dauer des Schulversuchs gilt, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit anerkanntem Hochschulabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik<sup>2</sup> für ihr gesamtes Arbeitspensum den Lohn als SHP erhalten, also in Lohnkategorie IV (LR 11 01) bzw. bei Unterrichtstätigkeit auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie III (LR 09 04) eingereiht werden, wenn die jährliche Arbeitszeit für ihre Beratungsfunktion und/oder ihre Funktion als ISR-Lehrperson mindestens 21 % ihrer jährlichen Netto-Arbeitszeit einnimmt. Dieser Anteil muss jedoch nicht grösser als 300 Arbeitsstunden sein.

In den übrigen Fällen wird ein Lohnsplitting eingerichtet: Im Rahmen des Beschäftigungsgrads für ihre Arbeitszeit in der Beratungs- und/oder in der Unterrichtstätigkeit in ISR-Lektionen wird die Lehrperson in der Lohnkategorie IV (LR 11 01) bzw. Lohnkategorie III (LR 09 04) entschädigt. Für den Beschäftigungsgrad der übrigen Arbeitszeit erhält die Lehrperson die gleiche Lohnkategorie wie die Primar- bzw. Kindergartenlehrpersonen.

Arbeiten die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausschliesslich als Regelklassenlehrperson (als unterrichtende Lehrperson in einer Klasse), erhalten sie den Lohn als Regelklassenlehrperson.

Befindet sich eine SHP-Beratungsperson noch in der Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin/zum Schulischen Heilpädagogen, wird sie für die Beratungstätigkeit auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie II (LR 09 03), auf der Primarstufe in Lohnkategorie III (LR 10 01) eingereiht.

Die Beratungsfunktion wird dem Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» zugewiesen und demnach als Arbeitszeit ausgewiesen.

### **DaZ-Beratungsperson**

Kantonal angestellte DaZ-Beratende werden auf der Kindergartenstufe in Lohnkategorie II (LR 09 03), auf der Primarstufe in Lohnkategorie III (LR 10 01) eingereiht.

---

<sup>2</sup> Früher: Diplom in Schulischer Heilpädagogik



## **Wechsel von kommunaler zu kantonaler Anstellung**

Bisher kommunal angestellte Lehrpersonen, wie DaZ-Lehrpersonen, werden im Rahmen des Schulversuchs kantonale angestellt, wenn sie als Lehrpersonen im Rahmen der Lektionentafel arbeiten.

### Einstufung

Bei einem Wechsel zu einer kantonalen Anstellung wird eine neue Einstufung vorgenommen. Die Unterrichtstätigkeit im Bereich DaZ wird bei der Einstufung kantonale zu 75% angerechnet. Im Falle, dass eine ehemalige DaZ-Lehrperson bei kantonaler Einstufung tiefer eingestuft wird und die bisherige LohnEinstufung und Lohnentwicklung in der Gemeinde nachvollziehbar den kantonalen Rechtsgrundlagen entspricht, wird im Sinne der Besitzstandwahrung die kantonale Einstufung angepasst.

### Lohnentwicklung

Die Lohnentwicklung im Falle eines Wechsels zu einer kantonalen Anstellung läuft wie gewohnt weiter oder wird im Falle der oben genannten Besitzstandwahrung eingefroren, bis diese aufgeholt wird.

### Dienstaltersgeschenk

Die bisherigen kommunalen Dienstjahre werden bei einem Wechsel zum Kanton grundsätzlich nicht übernommen, wenn sich mit diesem Wechsel auch die Tätigkeit (Funktion) ändert. Der Kanton berücksichtigt bei einem Wiedereintritt die bereits im Rahmen von kantonalen Anstellungen geleisteten Dienstjahre. Die meisten Gemeinden handhaben dies mit ihren Anstellungen gleich. Die Gewährung des Dienstaltersgeschenks wird jedoch im Rahmen des Schulversuchs durch den Kanton individuell geprüft.

## **Fehlende Qualifikation**

### Stufenfremder Unterricht

Um unterrichten zu dürfen, benötigen die Personen ein Lehrdiplom. Im Falle eines stufenfremden Lehrdiploms gilt: Die Lehrperson erhält eine befristete Unterrichtsbewilligung. Innerhalb eines Jahres muss der Stufenumstieg angestrebt werden (Anmeldung zur entsprechenden Nachqualifikation, nicht Abschluss).

Bei einem stufenfremden Einsatz einer Lehrperson, die über eine Zusatzqualifikation (SHP oder DaZ) verfügt, wird im Rahmen des Schulversuchs und nach individueller Prüfung auf die Nachqualifikation verzichtet. Daraus kann kein Anspruch abgeleitet werden, auch ausserhalb des Schulversuchs stufenfremd an einer Regelklasse tätig zu sein. Nach Abschluss des Schulversuchs gelten die dannzumal festgelegten Rahmenbedingungen. Lehrpersonen, die auf der Kindergartenstufe tätig sind, können jedoch nicht in einer Lohnkategorie der Primarstufe entlohnt werden.



### Fehlende Fachbefähigung

Bei fehlender Unterrichtsbefähigung für ein Fach kann eine befristete Unterrichtsbewilligung erteilt werden. Die Nachqualifikation oder das Ergänzungsstudium sind binnen Jahresfrist anzustreben (Anmeldung zur Nachqualifikation, nicht Abschluss). Im Teamteaching ist es ausreichend, wenn eine der Lehrpersonen über die fachliche Befähigung verfügt.